

**RS OGH 2003/7/10 6Ob109/03b,
9Ob57/07h, 2Ob186/10g,
7Ob248/11p, 3Ob209/14b**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.07.2003

Norm

ABGB §785 Abs1

ABGB §786

ABGB §1333

Rechtssatz

Der Anspruch auf Pflichtteilergänzung wegen Schenkung ist ein Geldanspruch und unterliegt den Regeln des Schuldrechts. Der Noterbe hat daher - Verzug des Erben vorausgesetzt - nach § 1333 ABGB Anspruch auf die gesetzlichen Zinsen. Für den Zeitpunkt des Eintritts der Verzugsfolgen ist beim Schenkungspflichtteil auf das Begehren des Berechtigten auf Durchführung der Anrechnung abzustellen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 109/03b
Entscheidungstext OGH 10.07.2003 6 Ob 109/03b
- 9 Ob 57/07h
Entscheidungstext OGH 25.11.2008 9 Ob 57/07h
Auch; Beisatz: Weder der Erbfall noch die Testamentskündigung lösen den Verzug des Beschenkten aus. Es bedarf vielmehr einer Fälligkeit durch den Noterben, aus der der Beschenkte die Tatsache, aber auch die konkrete Höhe eines solchen Ausgleichsanspruchs entnehmen kann. (T1)
- 2 Ob 186/10g
Entscheidungstext OGH 29.09.2011 2 Ob 186/10g
nur: Für den Zeitpunkt des Eintritts der Verzugsfolgen ist beim Schenkungspflichtteil auf das Begehren des Berechtigten auf Durchführung der Anrechnung abzustellen. (T2); Veröff: SZ 2011/122
- 7 Ob 248/11p
Entscheidungstext OGH 19.04.2012 7 Ob 248/11p
nur T2
- 3 Ob 209/14b
Entscheidungstext OGH 21.01.2015 3 Ob 209/14b
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117847

Im RIS seit

09.08.2003

Zuletzt aktualisiert am

13.04.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at